

**1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Schmallenberg
Gegenüberstellung aktuelle Fassung / Änderungsvorschlag
(Synopse)**

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind rot dargestellt)
§ 5 Haupt- und Finanzausschuss (4) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über: 4.2 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.	§ 5 Haupt- und Finanzausschuss (4) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über: 4.2 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall sowie die Veräußerung von Holz aus dem Stadtforst ab einem Kaufvertragswert von 500.000 € netto.
Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag (Änderungen sind rot dargestellt)
§ 11 Bürgermeister (4) Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg ist der Bürgermeister ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ohne Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss - Grundstücke bis zu einem Vertragswert in Höhe von 10.000 € zu kaufen, zu verkaufen oder zu tauschen,	§ 11 Bürgermeister (4) Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg ist der Bürgermeister ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ohne Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss - Grundstücke bis zu einem Vertragswert in Höhe von 10.000 € zu kaufen, zu verkaufen oder zu tauschen,

- Straßenflächen oder andere öffentliche Bedarfsflächen zu einem Preis von bis zu 15,00 €/qm oder 50 % des Baulandpreises (Richtwert) zu erwerben, Über die durchgeführten Grundstücksgeschäfte ist der Rat ständig zu informieren.	- Straßenflächen oder andere öffentliche Bedarfsflächen zu einem Preis von bis zu 15,00 €/qm oder 50 % des Baulandpreises (Richtwert) zu erwerben, - Holz aus dem Stadtforst bis zu einem Kaufvertragswert in Höhe von 500.000 € netto zu verkaufen. Über die durchgeführten Grundstücksgeschäfte Geschäfte ist der Rat ständig zu informieren.
--	---